

Verordnung der Stadt Fürth zur Änderung der Verordnungen zum Schutz der Vacher und der Fürther Störche

Vom ...

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund von Art. 31 Abs. 1 Bayerisches Naturschutzgesetz (Bay-NatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 405) und durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 409) geändert worden ist, folgende Verordnung:

§ 1

2. Änderung der Verordnung zum Schutz der Vacher Störche

Die Verordnung über die Beschränkung des Betretungsrechts von Erholungsuchenden im Regnitzgrund zum Schutz der Vacher Störche vom 22. April 1991 (Amtsblatt Nr. 16 vom 03.05.1991), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juli 2001 (Stadtzeitung Nr. 16 vom 15.08.2001), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„Die Verordnung und der Lageplan werden bei der Stadt Fürth, Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, archivmäßig verwahrt und sind während der Dienststunden allgemein zugänglich.“
2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Das Betreten sämtlicher Flächen der freien Natur ist in der Zeit vom 01. März bis 31. August jeden Jahres verboten.“
3. § 2 Abs. 3 wird gestrichen.
4. § 3 erhält folgende Fassung:
„§ 3 Ausnahmen

Ausgenommen von den Beschränkungen dieser Verordnung bleiben:

- (1) Die rechtmäßige Ausübung der Fischerei, der Jagd und des Jagdschutzes, die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung, die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung, die Unterhaltung von Brunnenanlagen für Beregnungszwecke sowie die Unterhaltung von bestehenden Energie- und Wasserversorgungsanlagen und Fernmeldeeinrichtungen.

- (2) Das Wandern, Laufen, Radfahren, Reiten und Mitführen von angeleinten Hunden auf den in dem beigefügten Lageplan „Wiesen der Vacher Störche“ eingezeichneten Wegen.“
5. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Von den Verboten dieser Verordnung kann gemäß Art. 67 Bayerisches Naturschutzgesetz in Einzelfällen Befreiung erteilt werden.“
6. § 5 erhält folgende Fassung:
„§ 5 Ordnungswidrigkeiten
- (1) Nach Art. 57 Abs. 2 Nr. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich dem Verbot des § 2 Abs. 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 57 Abs. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro belegt werden, wer fahrlässig dem Verbot des § 2 Abs. 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
7. Die bisherige Anlage 1 wird durch die Anlage 1 dieser Änderungsverordnung ersetzt.

§ 2

1. Änderung der Verordnung zum Schutz der Fürther Störche

Die Verordnung über die Beschränkung des Betretungsrechts von Erholungsuchenden im Rednitz-/Regnitzgrund zum Schutz der Fürther Störche vom 27. März 2002 (Stadtzeitung Nr. 08 vom 24.04.2002), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„Die Verordnung und der Lageplan werden bei der Stadt Fürth, Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, archivmäßig verwahrt und sind während der Dienststunden allgemein zugänglich.“
2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Das Betreten sämtlicher Flächen der freien Natur ist in der Zeit vom 01. März bis 31. August jeden Jahres verboten.“
3. § 2 Abs. 3 wird gestrichen.
4. § 3 erhält folgende Fassung:
„§ 3 Ausnahmen
- Ausgenommen von den Beschränkungen dieser Verordnung bleiben:
- (3) Die rechtmäßige Ausübung der Fischerei, der Jagd und des Jagdschutzes, die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung, die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung, die Unterhaltung von Brunnenanlagen für Beregnungs-

zwecke sowie die Unterhaltung von bestehenden Energie- und Wasserversorgungsanlagen und Fernmeldeeinrichtungen.

- (4) Das Wandern, Laufen, Radfahren, Reiten und Mitführen von angeleinten Hunden auf den in dem beigefügten Lageplan „Wiesen der Vacher Störche“ eingezeichneten Wegen.“

5. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Von den Verboten dieser Verordnung kann gemäß Art. 67 Bayerisches Naturschutzgesetz in Einzelfällen Befreiung erteilt werden.“

6. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (3) Nach Art. 57 Abs. 2 Nr. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich dem Verbot des § 2 Abs. 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

- (4) Nach Art. 57 Abs. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro belegt werden, wer fahrlässig dem Verbot des § 2 Abs. 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

7. Die bisherige Anlage 1 wird durch die Anlage 1 dieser Änderungsverordnung ersetzt.

§ 3

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Verordnungen in den geltenden Fassungen bekanntzumachen und dabei eventuelle Unstimmigkeiten des Wortlauts sowie der Paragraphen- und Absatzreihenfolge zu beseitigen.

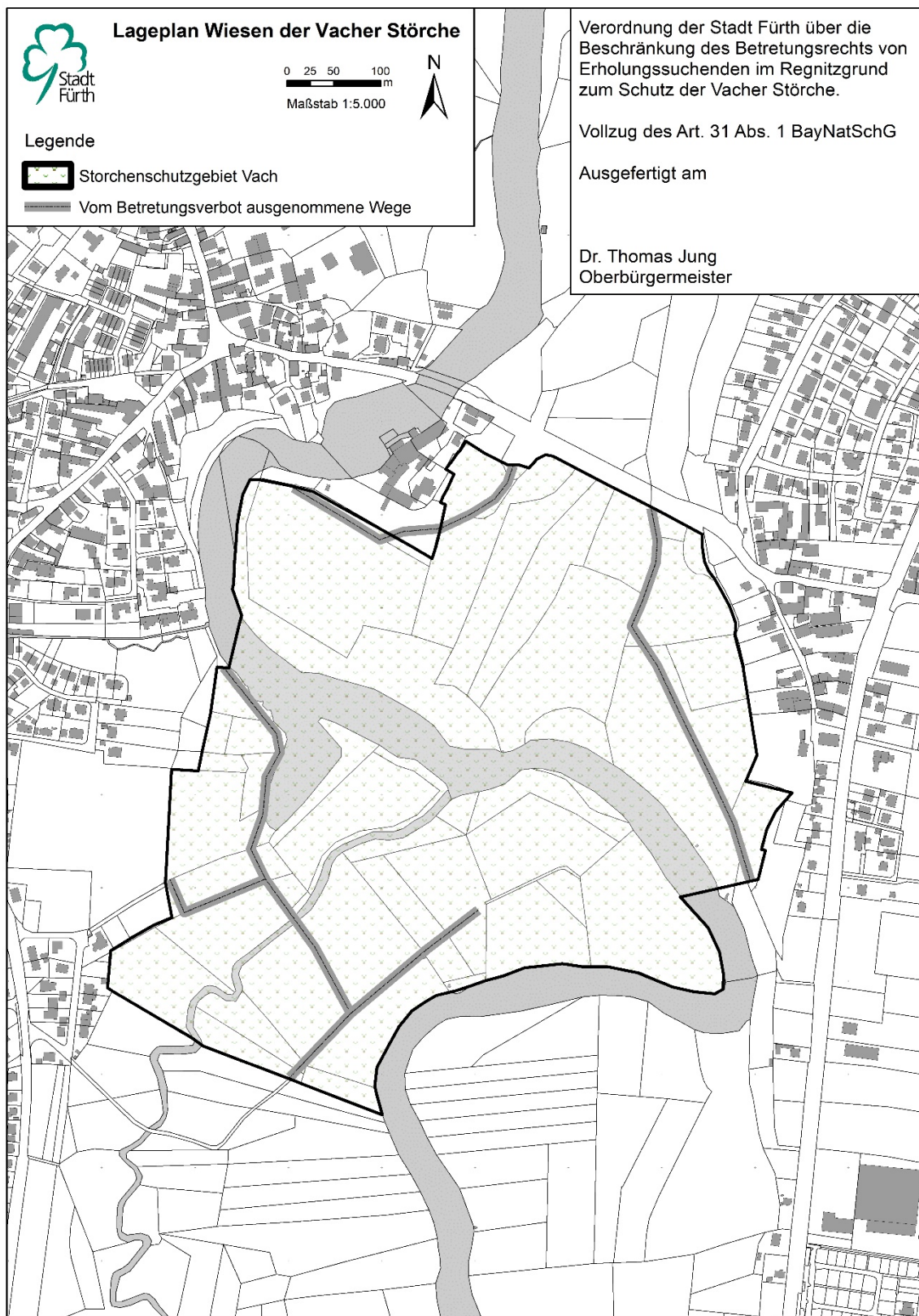
§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.

Fürth,
Stadt Fürth

Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister

Anlage 1



Anlage 2

